

Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor

Die Konsultation findet **bis zum 22.07.2026** statt. Die Auswertung der Antworten erfolgt durch das BMWE.

Den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zu dem im Titel angegebenen Gesetz, zu dem Sie im Folgenden Stellung nehmen können, **hat Ihnen das BMWE per Mail** zur Verfügung gestellt.

Den Referentenentwurf finden Sie auch auf der [Internetseite des BMWE](#).

Mit dem folgenden **strukturierten Beteiligungsprozess** können wir Ihre Stellungnahmen gezielter einzelnen Fragestellungen/Paragraphen/Abschnitten zuordnen. Dies ermöglicht es uns, Ihre Anmerkungen und Vorschläge besser aufzugreifen.

Open Data: Bitte beachten Sie, dass die von Ihnen eingereichten Antworten auf die Konsultationsfragen im Internet unter einer offenen Nutzungslizenz ([CC-BY-4.0](#) oder [Datenlizenz Deutschland](#)) veröffentlicht werden sollen. Die Veröffentlichung umfasst auch den Namen und die Adresse der Organisation (nicht aber Namen der Ansprechperson und E-Mail). Bei Stellungnahmen von Privatpersonen werden Namen und E-Mail-Adressen entfernt. Falls Sie der Publikation im Internet widersprechen wollen, müssen Sie das entsprechende Feld ankreuzen. Das BMWE weist darauf hin, dass es aufgrund rechtlicher Vorgaben im Einzelfall verpflichtet sein kann, eingereichte Antworten oder Teile davon an Dritte herauszugeben. Bitte beachten Sie auch die [Datenschutzerklärung](#) des BMWE.

Personenbezogene Daten werden nur solange verarbeitet, wie dies für den Zweck erforderlich ist. Die Rechtsgrundlage für die Erhebung personenbezogener Daten im Rahmen der Teilnahme an der Online-Befragung ist die Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO. Die personenbezogenen Daten werden, soweit keine Rechtsgrundlage mehr für die Verarbeitung besteht, 6 Monate nach Beendigung der Konsultation gelöscht. Ihre vorstehende Einwilligung gilt so lange, bis Sie sie widerrufen. Diesen Widerruf können Sie zu jedem späteren Zeitpunkt ohne Angabe von Gründen telefonisch, schriftlich oder per E-Mail erklären (buero-iiib5@bmwe.bund.de). Ferner stehen Ihnen die weiteren in den Datenschutzerklärung des BMWE dargestellten Rechte zu ([Datenschutzerklärung](#) des BMWE).

Die **Erhebung der Daten** erfolgt mit SurveyXact, der unternehmenseigenen Befragungssoftware von Ramboll Management Consulting. Ramboll Management Consulting behandelt Ihre Daten als unabhängiger Dienstleister streng vertraulich und verarbeitet diese nach den gesetzlichen Datenschutzrichtlinien.

Es wird zudem darauf hingewiesen, dass Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Sinne des § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz nach Maßgabe des **Lobbyregistergesetzes** registrierungspflichtig sind. Verstöße gegen die Eintragungspflicht sind bußgeldbewehrt. Gemäß § 6 Absatz 3 Lobbyregistergesetz gilt für die Beteiligung bei der Gesetzgebung nach § 47 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien, dass eingetragene Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter nicht beteiligt werden sollen, wenn die Eintragung unvollständig ist, nicht aktualisiert wurde oder bei der Interessenvertretung gegen Verhaltenspflichten verstoßen wurde, und dies jeweils im Register vermerkt ist.

Einverständniserklärung Veröffentlichung (Pflichtfeld)

- ☒ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **zu**.
- ☐ Ich **stimme** der Veröffentlichung der Stellungnahme **nicht zu**. Im Falle des Widerspruchs zur Veröffentlichung wird auf der Homepage des BMWE auf den Widerspruch hingewiesen.
- ☒ Ich/wir akzeptiere/n die Datenschutzerklärung. * (Pflichtfeld)

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Bitte geben Sie die Registernummer für Ihre Organisation ein (Form: R123456):

R001512

Falls Ihre Organisation von der Registrierungspflicht nach §2 Absatz 2 oder 3 des Lobbyregistergesetzes ausgenommen ist, tragen Sie im obigen Feld eine 0 ein. Den Hinweis zu Beginn der folgenden Seite können Sie anschließend ignorieren und an dem Konsultationsverfahren teilnehmen.

Angaben zu Ihrer Organisation und zu Ihnen

Für die von Ihnen eingegebene Registernummer (R001512) ist im Lobbyregister (Stand: 05.06.2026) die folgende Organisation eingetragen:

Name der Organisation: OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e.V.

Art der Organisation*

* Pflichtfeld

- ☐ Land/Landesbehörde
- ☐ Umweltverband
- ☒ Wirtschaftsverband
- ☐ Kommunalverband
- ☐ Unternehmen
- ☐ Bürgerinitiative
- ☐ Wissenschaft
- ☐ Andere

Anrede der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- ☐ Frau
- ☒ Herr
- ☐ Neutrale Anrede

Titel der Ansprechperson

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

- ☒ Dr.

- ☐ Dr. Dr.
- ☐ Prof.
- ☐ Prof. Dr.
- ☐ Dr.-Ing.

Nachname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Brankatschk

Vorname der Ansprechperson*

* Pflichtfeld (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Gerhard

Alternative E-Mail-Adresse

standardmäßig ist bereits die E-Mail-Adresse hinterlegt, an die der Verifizierungslink geschickt wurde.
Wenn Sie möchten, können Sie hier eine weitere E-Mail hinterlegen.
(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Telefonnummer

bitte im Format 0049 000000, ohne Klammern (wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Anschrift

(wird grundsätzlich nicht veröffentlicht)

Die Fragen auf dieser und den folgenden Seiten beziehen sich auf den Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor. Im Folgenden bitten wir Sie, Ihre Kommentare und Verbesserungsvorschläge auf konkrete Textpassagen des Gesetzesentwurfs zu beziehen.

Dies hilft uns bei der Auswertung und stellt sicher, dass wir Verbesserungsvorschläge bestmöglich aufgreifen können.

Zu welchen Teilen des Gesetzesentwurfs möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Artikel 1 – Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)
- ☒ Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)
- ☒ Artikel 3 – Änderung des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)
- ☐ Artikel 4 – Änderung der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV)
- ☐ Artikel 5 – Innovationsausschreibungsverordnung (InnAusV)
- ☒ Artikel 6 – Energiefinanzierungsgesetz (EnFG)

(Mehrfachauswahl möglich)

In Artikel 1, zu welchen Teilen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
- ☐ Teil 2 – Anschluss, Abnahme, Übertragung und Verteilung
- ☐ Teil 3 – Zahlungsanspruch und Zahlungspflicht der Anlagenbetreiber, Ausschreibungen, Gesetzliche Bestimmung der Zahlungen
- ☐ Teil 4 – Weitergabe und Vermarktung des Stroms aus erneuerbaren Energien
- ☒ Teil 5 – Transparenz
- ☐ Teil 6 – Rechtsschutz und behördliches Verfahren
- ☐ Teil 7 – Verordnungsermächtigungen, Berichte, Übergangsbestimmungen
- ☐ Anlage 1
- ☐ Anlage 2
- ☐ Anlage 4

In Artikel 2, zu welchen Teilen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Teil 4 – Energielieferung an Letztverbraucher

In Artikel 3, zu welche Kapitel möchten Sie Stellung nehmen

- ☒ Kapitel 4 – Ergänzende Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Messstellenbetrieb mit modernen Messeinrichtungen und intelligenten Messsystemen
- ☐ Kapitel 6 – Übertragung der Grundzuständigkeit für moderne Messeinrichtungen und intelligente Messsysteme

In Artikel 6, zu welchen Teilen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Teil 1 – Allgemeine Bestimmungen
- ☐ Teil 3 – Ausgleich durch Zahlungen des Bundes
- ☒ Teil 4 – Ausgleich durch Erhebung von Umlagen und weiterer Ausgleichsmechanismus
- ☒ Teil 5 – Kontoführungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- ☐ Teil 6 – Rechtsschutz und behördliches Verfahren
- ☐ Teil 7 – Verordnungsermächtigungen, Schlussbestimmungen
- ☐ Anlage 1

In Artikel 1 Teil 5, zu welchen Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Teil 5, Abschnitt 1 – Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten
- ☐ Teil 5, Abschnitt 2 – Stromkennzeichnung und Doppelvermarktungsverbot

Artikel 1 - Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

In Artikel 1 Teil 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 3 Begriffsbestimmungen
- ☐ § 4 Ausbaupfad
- ☐ § 4a (weggefallen)
- ☐ § 5 Ausbau im In- und Ausland; grenzüberschreitende Ausschreibungen
- ☐ § 6 Finanzielle Beteiligung der Kommunen
- ☐ § 7 Gesetzliches Schuldverhältnis
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 1 machen

In Teil 5 Abschnitt 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 71 Anlagenbetreiber
- ☐ § 72 Netzbetreiber
- ☐ § 73 Übertragungsnetzbetreiber
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 5, Abschnitt 1 machen

Artikel 2 – Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG)

In Teil 4 zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ § 42 Stromkennzeichnung, Transparenz der Stromrechnungen, Verordnungsermächtigung
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Kapitel 4 machen

In Artikel 3 Kapitel 4, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 29 Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen, Steuerungseinrichtungen und modernen Messeinrichtungen
- ☐ § 30 Wirtschaftliche Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen und Steuerungseinrichtungen; Preisobergrenzen; Festlegungskompetenz
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Kapitel 4 machen

In Artikel 6 Teil 4, zu welchen Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Abschnitt 1 – Ermittlung und Erhebung von Umlagen, Ausgleichsmechanismus
- ☐ Abschnitt 3 - Herstellung von grünem Wasserstoff
- ☒ Abschnitt 4 - Besondere Ausgleichsregelung
- ☒ Abschnitt 5 – Abgrenzung, Messung und Schätzung von Strommengen

In Artikel 6 Teil 5, zu welchen Abschnitten möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ Abschnitt 1 – Kontoführung und gesonderte Buchführung
- ☒ Abschnitt 2 - Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten

In Artikel 6 Teil 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 2 Begriffsbestimmungen
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 1 machen

In Artikel 6 Teil 4 Abschnitt 1, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ § 13 Ausgleich von Finanzierungsbedarfen zwischen Verteilernetzbetreibern und Übertragungsnetzbetreibern
- ☐ § 14 Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreiber
- ☐ § 15 Ausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern
- ☐ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 1 machen

In Artikel 6 Teil 4 Abschnitt 4, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ Unterabschnitt 2 – Stromkostenintensive Unternehmen
- ☐ Unterabschnitt 4 – Verkehr
- ☒ Unterabschnitt 5– Verfahren

In Artikel 6 Teil 4 Abschnitt 5, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 46 Messung und Schätzung
- ☐ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 5 machen

In Artikel 6 Teil 5 Abschnitt 2, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☐ § 50 Verteilernetzbetreiber
- ☐ § 51 Übertragungsnetzbetreiber
- ☐ § 60 Vorausschau des EEG-Finanzierungsbedarfs
- ☐ § 61 Schätzungsbefugnis
- ☒ Sonstige Bestimmungen
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 5, Abschnitt 2 machen

In Artikel 6 Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 2, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 32 Nachweisführung
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 machen

In Artikel 6 Teil 4 Abschnitt 4 Unterabschnitt 4, zu welchen Paragraphen möchten Sie Stellung nehmen?

- ☒ § 40 Antragstellung und Entscheidungswirkung
- ☒ Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 4, Unterabschnitt 5 machen

Artikel 1

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einem Klick unten nach rechts "Nächste" speichern, damit er nicht verloren geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

Allgemeine Anmerkungen zum Artikel 1, Teil 1, § 3:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

In den Begriffsbestimmungen des § 3 EEG bedarf es dringend einer klaren, rechtssicheren Differenzierung zwischen klassischen Bioenergieanlagen, die primär zur Einspeisung in das öffentliche Netz und zur Marktvermarktung betrieben werden, und Anlagen, die der industriellen Direkt- und Eigenversorgung dienen. Der aktuelle Entwurf erkennt, dass in der Industrie der Fokus zukünftiger Bioenergieprojekte auf

der dezentralen Selbstversorgung mit Prozessdampf und Strom liegt, um die Standorte zu dekarbonisieren. Konkreter Regelungsvorschlag: Wir fordern die Aufnahme einer legaldefinierten Abgrenzung in § 3 EEG für „Anlagen zur industriellen Direkt- und Eigenversorgung“. Hierbei muss gesetzlich verankert werden, dass Modelle der Arbeitsteilung – insbesondere Betreibermodelle und Contracting-Lösungen durch Dritte, bei denen Energie (Strom und Wärme/Dampf) in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Industriewerk erzeugt und über Direktleitungen bzw. Kundenanlagen ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes dem Werk zur Verfügung gestellt wird – rechtlich und regulatorisch der Eigenversorgung gleichgestellt werden. Begründung: Ein spezialisierter Contractor oder Anlagenbetreiber, der direkt auf oder an einem Werksgelände ausschließlich für den industriellen Abnehmer produziert, agiert nicht als öffentlicher Energieversorger im Netzmarkt. Er fungiert als verlängerte Werkbank der industriellen Transformation. Ohne eine rechtssichere Verankerung dieser Abgrenzung in den Begriffsbestimmungen (§ 3) droht diesen praxistauglichen Betreibermodellen durch „One-Size-Fits-All“-Regeln der regulatorische Stillstand.

Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 1 machen:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Das EEG ist historisch auf die Förderung und Marktintegration von Anlagen ausgerichtet, die Strom in das öffentliche Netz einspeisen. Diese Logik lässt sich jedoch nicht auf die Dekarbonisierung der industriellen Prozesswärme- und Stromversorgung übertragen. Unsere Mitgliedsunternehmen betreiben in der Regel keine nennenswerten Bioenergieanlagen zur Netzeinspeisung. Zukünftige Anlagen werden konsequent so ausgelegt, dass sie der industriellen Selbst- und Direktversorgung dienen. Kernforderung für Teil 1: Das EEG muss das systemische Narrativ anerkennen: Eine Anlage, die nicht in das öffentliche Netz einspeist, sondern ein Industriewerk lokal versorgt, ist höchst netzdienlich, weil sie das öffentliche Stromnetz entlastet. Daher fordern wir im Allgemeinen Teil des EEG einen regulatorischen „Carve-out“ (eine konsequente Bereichsausnahme):

Industrielle Bioenergieprojekte in werksnaher Direktversorgung – ausdrücklich auch in Zusammenarbeit mit spezialisierten Dritten (Contracting / Betreibermodelle) – müssen von den administrativen Marktplichtbefolgungen des EEG freigestellt werden. Die Transformation der Industrie gelingt nur durch pragmatische Arbeitsteilung. Wenn Einspar- und Effizienzprojekte zur kombinierten Strom- und Dampferzeugung durch Contracting im EEG genauso bürokratisch behandelt und mit Pflichten überzogen werden wie kommerzielle Netzkraftwerke, werden dringend benötigte private Investitionen am Standort Deutschland unwirtschaftlich gemacht.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 1 Teil 5, Abschnitt 1 § 71:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die in § 71 EEG geregelten Mitteilungs- und Datenübermittlungspflichten für Anlagenbetreiber sind für die industrielle Direktversorgung ein massives bürokratisches Hemmnis und müssen grundlegend überarbeitet werden. § 71 ist darauf ausgelegt, die bundesweite EEG-Kontoführung und die Netzstabilität für das öffentliche Netz zu überwachen. Kritik am Entwurf: Für Bioenergieanlagen, die Strom und Dampf/Wärme in direkter Nachbarschaft zu einem Industrierwerk erzeugen und diesen über ein geschlossenes System (Direktleitung / Kundenanlage) ohne Nutzung des öffentlichen Netzes bereithalten, gehen die starren Meldepflichten des § 71 ins Leere. Sie erzeugen auf Seiten der Betreiber und Contracting-Partner erhebliche Bürokratiekosten (z. B. durch komplexe Nachweisführungen, testierte Jahresmeldungen), denen keinerlei Nutzen für die öffentlichen Netzbetreiber gegenübersteht – denn der erzeugte Strom verlässt das Areal nicht. Konkreter Änderungsvorschlag für § 71: Wir fordern die Einfügung einer Verzichtsklausel in § 71: Anlagenbetreiber, die keine Marktprämie oder EEG-Förderung in Anspruch nehmen und deren erzeugter Strom nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist, sondern vor Ort industriell verbraucht wird (inklusive werksnaher Contracting-Modelle), sind von den jährlichen Mitteilungspflichten nach § 71 an die Netzbetreiber vollständig zu befreien. Hier bedarf es im Sinne des

Bürokratieabbaus einfacher und praxistauglicher Regeln: Wo kein öffentliches Netz beansprucht und keine Subvention bezogen wird, hat staatliche Meldebürokratie sachfremd zu entfallen.

Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 5, Abschnitt 1 machen

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die Überwachung von Transparenz, Nachweisführung und Mitteilungspflichten in Teil 5, Abschnitt 1 muss dringend dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit unterworfen werden. Der Gesetzgeber droht durch eine lückenlose Erfassungslogik genau jene flexiblen Betreiber- und Contracting-Modelle zu ersticken, die für die schnelle und effiziente Dekarbonisierung der industriellen Erzeugung von Strom und Prozessdampf zwingend erforderlich sind. Forderung: Einführung eines „Fast-Track“-Verfahrens (Eigenerklärung statt Testat-Wahnsinn): Soweit in Einzelfällen für die Bilanzierung überhaupt noch Meldungen über lokal erzeugte und verbrauchte Bioenergiemengen durch Dritte nötig sein sollten, müssen hierfür einfachste, praxistaugliche Standards gelten. Für industrielle Contracting- und Direktversorgungsanlagen (ohne Einspeisung ins öffentliche Netz) darf kein Zwang zur Vorlage von kostenintensiven Wirtschaftsprüfer-Testaten oder zu viertelstundengenauen Echtzeit-Datenanbindungen an die Übertragungsnetzbetreiber bestehen. Eine unbürokratische, jährliche Eigenerklärung des Betreibers bzw. Contractors gegenüber dem Werksbetreiber über die lokal gelieferten Energiemengen muss rechtlich als ausreichend verankert werden. Der aktuelle Entwurf des Abschnitts 1 verursacht ansonsten administrative Leerkosten, die die Wirtschaftlichkeit von Bioenergie-Projektpartnerschaften in der Industrie zerstören.

Artikel 2

Ihre Stellungnahmen

Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4 machen:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Im Rahmen der Dekarbonisierung industrieller Standorte rücken ganzheitliche Konzepte zur kombinierten Strom- und Prozessdampferzeugung aus Biomassen in den Fokus. Unsere Mitgliedsunternehmen setzen dabei vermehrt auf partnerschaftliche Betreibermodelle und Contracting-Lösungen in unmittelbarer Nachbarschaft zu den Werken. Die Erzeugung dient dabei der Direkt- und Selbstversorgung der Fabriken, eine Einspeisung der Bioenergie in das allgemeine Netz findet in der Regel nicht statt. Kritik am aktuellen Regelungsansatz im EnWG: Teil 4 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) ist historisch und systematisch darauf ausgerichtet, Letztverbraucher im öffentlichen Versorgungsnetz – insbesondere Haushalts- und Gewerbekunden – durch umfassende Informations-, Transparenz-, Abrechnungs- und Vertragsregeln (z. B. zu Anbieterwechseln, Rechnungslegung, Vertragslaufzeiten) zu schützen. Wenn nun aber ein spezialisierter Contractor auf oder unmittelbar an einem Werksgelände eine Bioenergieanlage errichtet, um exklusiv ein Industrieunternehmen über Direktleitungen oder innerhalb einer Kundenanlage mit Strom und Dampf zu beliefern, greifen die restriktiven Vorgaben des Teil 4 energiewirtschaftlich völlig ins Leere. Ein Contractor agiert in diesem Szenario als B2B-Infrastrukturpartner und verlängerte Werkbank des Industriebetriebs, nicht als öffentliches Energieversorgungsunternehmen (EVU). Konkreter Regelungsvorschlag: Wir fordern in Teil 4 des EnWG eine klare und rechtssichere Ausnahme für werksnahe industrielle Direktversorgung („B2B-Carve-out“). Es muss gesetzlich klargestellt werden, dass die Energielieferung aus Bioenergieanlagen durch Dritte (Betreibermodelle/Contracting), die in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einem Industriebetrieb erfolgt, ausschließlich der Versorgung dieses industriellen Letztverbrauchers (inklusive kombinierter Dampf-/Wärmelieferung) dient und ohne Inanspruchnahme des Netzes der allgemeinen Versorgung (über Direktleitungen oder Kundenanlagen) abgewickelt wird, von den Pflichten des Teil 4 (insbesondere den verbraucherschutzrechtlichen Vertrags- und Abrechnungspflichten für Energieversorgungsunternehmen)

vollumfänglich ausgenommen ist.
Begründung: In einem rein privatwirtschaftlichen B2B-Verhältnis auf industrieller Ebene vereinbaren Werksbetreiber und Contractor die technischen und wirtschaftlichen Modalitäten der Energielieferung in individuellen und langfristigen Projektverträgen. Die Überstülpung starrer energiewirtschaftlicher Versorgerpflichten und standardisierter Abrechnungsmodalitäten aus dem Endkundengeschäft schafft massive administrative und juristische Hürden. Das EEG und das EnWG müssen klare, einfache und praxistaugliche Rahmenbedingungen bieten. Wer die industrielle Transformation durch Contracting und lokale Direktbelieferung bürokratisch wie ein Stadtwerk reguliert, gefährdet die Wirtschaftlichkeit klimaneutraler Standortinvestitionen.

Artikel 3

Ihre Stellungnahmen

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 3 Kapitel 4 § 29:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 29 MsbG regelt den verbindlichen Rollout und die Pflicht zur Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen (iMSys) und modernen Messeinrichtungen. Dieser Pflichteinbau ist konzeptionell darauf ausgerichtet, Erzeugungs- und Verbrauchsanlagen am öffentlichen Verteilernetz für den Netzbetreiber digital sichtbar und steuerbar zu machen, um die Netzstabilität zu gewährleisten. Kritik am aktuellen Gesetzentwurf: Für Bioenergieanlagen im industriellen Umfeld führt die pauschale Anwendung von § 29 zu erheblichen Fehlsteuerungen. Wenn eine Bioenergieanlage in unmittelbarer Nachbarschaft zu einem Industriewerk betrieben wird – etwa über ein Contracting- oder Betreibermodell zur kombinierten Strom- und Prozessdampferzeugung – und die Energie über eine Direktleitung oder innerhalb einer Kundenanlage ausschließlich dem Werk zur Selbst- und Direktversorgung zur Verfügung gestellt wird, findet keine Einspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung statt. Eine Zwangs-Ausstattung mit zertifizierten Smart-

Meter-Gateways nach dem MsbG verursacht bei den Betreibern hohe Investitions- und laufende Betriebskosten für eine Kommunikationsinfrastruktur, deren Daten der öffentliche Verteilernetzbetreiber weder benötigt noch nutzen darf, da die Anlage netzlich völlig autark vom öffentlichen Netz agiert. Konkreter Regelungsvorschlag für § 29: Wir fordern in § 29 MsbG eine unmissverständliche Bereichsausnahme für geschlossene industrielle Versorgungsmodelle. Es ist gesetzlich festzuschreiben, dass die Pflicht zur Ausstattung mit intelligenten Messsystemen nach § 29 nicht für Erzeugungsanlagen gilt, die in direkter räumlicher Nähe zu einem Industriebetrieb betrieben werden und die erzeugte Energie (Strom und Wärme/Dampf) über Direktleitungen oder innerhalb einer Kundenanlage ohne Inanspruchnahme des öffentlichen Netzes dem Industriebetrieb zur Direkt- oder Eigenversorgung zur Verfügung stellen (einschließlich Betreibermodellen durch Dritte / Contracting). Begründung: Im industriellen B2B-Umfeld verständigen sich Werksbetreiber und Contractor vertraglich auf hochpräzise, industriestandardmäßige Messverfahren für Strom und Dampf, die nahtlos in die industriellen Leitsysteme der Fabrik integriert sind. Ein zusätzlicher, staatlich verordneter iMSys-Einbau nach Vorgaben des BSI ist in diesem Szenario pure Bürokratie und Kostentreiber ohne jeglichen Mehrwert für die Allgemeinheit oder das Energiesystem.

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Kapitel 4 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Kapitel 4 des MsbG überzieht Erzeugungs- und Verbrauchsstätten mit einem engen Korsett an Rechten und Pflichten für den Messstellenbetrieb. Dieses Korsett erkennt die Realitäten der industriellen Transformation und die Notwendigkeit flexibler Kooperationsformen. Unsere Mitgliedsunternehmen sind zur Erreichung ihrer Klimaziele auf partnerschaftliche Modelle mit spezialisierten Dritten angewiesen, um Bioenergieanlagen für die Prozesswärme- und Stromversorgung direkt am Werk zu betreiben. Systemische Kritik: Das Messstellenbetriebsgesetz darf nicht zum Bremsklotz für werksnahe Klimaschutzinvestitionen werden. Eine

Regulierung, die im EEG keine klare Trennung zwischen netzeinspeisenden Bioenergieanlagen und Anlagen zur industriellen Selbst- und Direktversorgung zieht, pflanzt diesen Webfehler auch im MsbG fort. Wenn das MsbG für eine werksinterne Energieübertragung zwischen Contractor und Fabrik denselben starren, hochregulierten Messstellenbetrieb erzwingt wie für ein kommunales Verteilnetz, wird der Grundsatz der Proportionalität verletzt.

Kernforderung für Kapitel 4 (Bürokratieabbau): Hier bedarf es dringend einfacher und praxistauglicher Regeln: Wo Bioenergie nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern lokal im Werk zur Dekarbonisierung industrieller Prozesse genutzt wird, muss auch die Ausgestaltung des Messkonzepts und des Messstellenbetriebs der Privatautonomie der beteiligten B2B-Parteien (Werksbetreiber und Contractor) überlassen bleiben. Wir fordern den Gesetzgeber auf, in Kapitel 4 klarzustellen, dass bei werksnahen Contracting- und Direktversorgungsmodellen ohne Nutzung des öffentlichen Netzes die gesetzlichen Standardvorgaben des MsbG zu Messeinrichtungen, Datenübertragungsprozessen und Gateway-Anbindungen keine Anwendung finden. Es muss rechtlich ausreichen, dass die Energielieferung mit eichrechtskonformen, industriell etablierten Messgeräten erfasst wird, ohne dass das bürokratische Regime des staatlichen Smart-Meter-Rollouts über die Industrie gestülpt wird. Nur durch einen solchen pragmatischen Ansatz bleibt die lokale Bioenergienutzung für den Standort Deutschland wirtschaftlich darstellbar.

Artikel 4

Ihre Stellungnahmen

Artikel 5

Ihre Stellungnahmen

Artikel 6

Ihre Stellungnahmen

WICHTIG: Auf dieser Seite sind ggf. viele Freitextfragen. Diesen können Sie mit einem Klick unten nach rechts "Nächste" speichern, damit er nicht verloren

geht, falls Ihre Internetverbindung abbricht. Danach klicken Sie wieder auf "Zurück" um weitere Anmerkungen zu machen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 6 Teil 1, § 2:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die Begriffsbestimmungen in § 2 EnFG sind das entscheidende Fundament für die Erhebung und Begrenzung von Umlagen im Strombereich. Der aktuelle Entwurf erkennt, dass Industrieunternehmen bei der Dekarbonisierung ihrer Wärme- und Stromversorgung zunehmend auf aufwendige Bioenergieanlagen angewiesen sind, die sie aus technologisch und betriebswirtschaftlich validen Gründen oft nicht selbst betreiben, sondern von spezialisierten Dritten (Betreibermodelle / Contracting) am Standort betreiben lassen. Konkreter Regelungsvorschlag für § 2 EnFG: In § 2 ist eine rechtssichere Begriffsbestimmung für „werksnahe industrielle Direktversorgung durch Dritte“ aufzunehmen. Es muss legaldefiniert werden, dass die lokale Belieferung eines Industrieunternehmens mit Strom aus Bioenergie (oftmals in hocheffizienter Kraft-Wärme-Kopplung zur Prozessdampfbereitstellung) durch einen Dritten verfahrensrechtlich und bei den Umlagenprivilegierungen genauso behandelt wird wie eine klassische Eigenversorgung, sofern die Erzeugungsanlage in unmittelbarer räumlicher Nähe zum abnehmenden Werk liegt und die Belieferung über Direktleitungen oder innerhalb einer Kundenanlage ohne Inanspruchnahme des Netzes der allgemeinen Versorgung erfolgt. Begründung: Wer sich bei der lokalen, klimaneutralen Selbstversorgung der industriellen Arbeitsteilung bedient, darf durch die Definitionen in § 2 EnFG nicht wie ein anonymmer Letztverbraucher am Markt der allgemeinen Versorgung behandelt werden. Die Begriffsbestimmung muss sicherstellen, dass die werksnahe Direktbelieferung durch Contracting nicht unverschuldet in das strenge Umlagen- und Melderegime öffentlicher Versorger fällt.

Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 1 machen

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Teil 1 des EnFG muss dem übergeordneten Ziel der Transformation der Industrie dienen. Unsere Mitgliedsunternehmen betreiben in der Regel keine nennenswerten Bioenergieanlagen zur

Zukünftige Konzepte dienen der werksnahen Selbstversorgung mit Strom und Dampf. Kernforderung: Das EnFG muss dem Grundsatz folgen: Keine finanzielle Bestrafung für Klimaschutz durch Arbeitsteilung. Ob ein Fabrikbetreiber sein Bioenergie-Heizkraftwerk selbst betreibt oder ein spezialisierter Contractor auf dem Werksgelände diese Aufgabe übernimmt, darf sich bei den im EnFG geregelten Umlagen und Privilegierungen finanziell nicht nachteilig auswirken. Das Gesetz muss eine klare rechtliche Trennung vornehmen zwischen Markt-Einspeisern und werksgebundenen Bioenergieanlagen. Wer das öffentliche Netz nicht belastet, sondern durch lokale Erzeugung entlastet, darf nicht durch das Umlagensystem benachteiligt werden.

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 1 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Teil 4, Abschnitt 1 regelt die Ermittlung und Erhebung der Umlagen (KWKG-Umlage, Offshore-Netzumlage etc.). Das Gesetz orientiert sich hierbei stark an den Lieferketten zwischen Übertragungsnetzbetreibern, Verteilernetzbetreibern und klassischen Energieversorgern. Kritik und Regelungsvorschlag: Bei Contracting-Modellen, die Bioenergie in direkter Nachbarschaft zu den Werken erzeugen und dem Betrieb Dampf sowie Strom exklusiv bereitstellen, findet eine Netzüberquerung des allgemeinen Netzes nicht statt. Wir fordern für diese Fälle in Abschnitt 1 eine ausdrückliche regulatorische Freistellung: Auf Strommengen aus erneuerbaren Energien, die vor Ort in direkter räumlicher Nähe durch einen Dritten erzeugt und ohne Nutzung des öffentlichen Netzes in einem Industriebetrieb verbraucht werden, müssen Umlagen nach dem EnFG konsequent entfallen oder per Gesetz dauerhaft auf Null gesetzt werden. Jede andere Regelung verteuert den Grünstrom und die grüne Prozesswärme vor Ort künstlich und verhindert, dass Industrie und Bioenergie-Dienstleister gemeinsam die Dekarbonisierung in Angriff nehmen.

**Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 6 Teil 4, Abschnitt 4 Unterabschnitt 2 § 32:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

§ 32 EnFG regelt die Nachweisführung für stromkostenintensive Unternehmen zur Inanspruchnahme der Besonderen Ausgleichsregelung (BesAR). Die Pflichten, die dem antragstellenden Unternehmen zur Validierung seiner Strom- und Energiekosten abverlangt werden, sind bereits heute von hohem bürokratischem Aufwand geprägt. Konkreter Änderungsvorschlag für § 32: Wir fordern in § 32 einfache und praxistaugliche Regeln für den Nachweis lokal bezogener Bioenergie. Wenn ein stromkostenintensives Unternehmen seinen Strom nicht aus dem Netz, sondern von einem Bioenergie-Contractor über eine Direktleitung am Standort bezieht, darf dies in der Nachweisführung gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) zu keinen zusätzlichen administrativen Hürden führen. Insbesondere fordern wir, dass vertragliche Abrechnungsbelege, kaufmännische Bilanzen oder interne Zählerstandsmeldungen zwischen Contractor und Werksbetreiber als rechtssicherer Nachweis für Stromverbrauch und Stromkosten im Rahmen der BesAR gesetzlich anerkannt werden. Teure und zeitintensive externe Sonderprüfungen oder Testate müssen hier entfallen.

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 4, Unterabschnitt 2 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Die Besondere Ausgleichsregelung (BesAR) ist die zentrale Lebensversicherung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Industrie. Unterabschnitt 2 muss dringend so ausgestaltet werden, dass er Transformationsinvestitionen anreizt, statt sie zu sanktionieren. Kernforderung: Die Umsetzung von Klimaschutz durch Einbindung spezialisierter Dritter (Betreibermodelle / Contracting für Prozessdampf und Strom aus Biomasse) darf unter keinen Umständen dazu führen, dass die Begrenzung der Umlagen nach der BesAR gefährdet wird. Der Gesetzgeber muss rechtsverbindlich verankern, dass der Bezug von Bioenergie aus einem Nachbarschafts- oder Contracting-Projekt der Eigenversorgung im Rahmen des Unterabschnitts 2 vollständig gleichgestellt ist. Die Standortsicherung unserer Werke

erfordert in diesem Punkt absolute Rechtssicherheit.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 6 Teil 4, Abschnitt 4 Unterabschnitt 5 § 40:

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 40 EnFG regelt die formellen Anforderungen an die Antragstellung und die Entscheidungswirkung für Begrenzungsbescheide im Rahmen der Besonderen Ausgleichsregelung. Konkreter Änderungsvorschlag für § 40: Um die rechtzeitige Umsetzung von werksnahen Bioenergieprojekten mit Dritten nicht durch lange Verwaltungsjahre zu blockieren, fordern wir in § 40 die Einführung einer gesetzlichen Vermutungswirkung und eines beschleunigten Bearbeitungsverfahrens (Fast-Track-Verfahren) für Anträge, bei denen stromkostenintensive Unternehmen ihren Strombedarf nachweislich ganz oder teilweise über lokale, erneuerbare Contracting-Modelle (ohne Netznutzung) decken. Die Entscheidungswirkung eines Begrenzungsbescheids muss sich nahtlos und ohne Prüfverzögerungen auf solche neuen B2B-Kooperationsmodelle erstrecken. Eine bürokratisch verschleppte Entscheidung durch Antragsunsicherheiten bei Drittbeförderungsmodellen gefährdet die Liquidität und Planungssicherheit der Mitgliedsunternehmen.

Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 4, Abschnitt 4, Unterabschnitt 5 machen

(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Das Antragsverfahren zur Begrenzung von Umlagen nach dem EnFG ist für Industrieunternehmen ohnehin eine massive zeitliche und finanzielle Belastung. Unterabschnitt 5 muss zwingend von unsinnigen Formalkriterien bereinigt werden. Kernforderung: Hier bedarf es einfacher und praxistaugliche Regeln: Wenn ein Industriewerk zur Dekarbonisierung auf dem Werksareal mit einem Partner eine Bioenergieanlage betreibt, die Wärme/Dampf und Strom in direkter Kopplung bereitstellt, muss das verfahrensrechtliche Regime beim BAFA auf ein Minimum reduziert werden. Eine starre behördliche Prüf- und Nachweisbürokratie, die für komplexe Verflechtungen am öffentlichen Strommarkt konzipiert wurde, hat im

lokalen, werksinternen Versorgungsgefüge nichts zu suchen.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 6 Teil 4, Abschnitt 5 § 46 :
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

§ 46 EnFG (Drittmengenabgrenzung) stellt aktuell eine der größten bürokratischen Hürden für moderne Energiekonzepte auf industriellen Werksgeländen dar. Das Gesetz fordert regelmäßig viertelstundengenaue, eichrechtskonforme und messbereichsscharfe Messungen, sobald Energieflüsse zwischen unterschiedlichen Rechtsträgern (z. B. Fabrikbetreiber, externer Contractor, Untermieter auf dem Gelände) stattfinden. **Konkreter Regelungsvorschlag für § 46 (Bürokratie-Breakthrough):** Wir fordern in § 46 EnFG die Verankerung einer pauschalen, großzügigen Schätzbefugnis sowie die Zulassung vereinfachter Abgrenzungsmethoden (z. B. rechnerische und kaufmännische Bilanzierung) für geschlossene Industriearaeale und werksnahe Contracting-Modelle. Wenn ein externer Contractor auf oder an einem Werksgelände Bioenergie erzeugt und vor Ort an das Werk (sowie ggf. an integrierte Subunternehmen am Standort) liefert, muss von der Pflicht zur viertelstundengenauen, kostenintensiven Echtzeitmessung für jede einzelne Abnahmestelle zwingend abgesehen werden. Wo kein Strom in das öffentliche Netz fließt, ist eine mathematische Schätzung oder eine Abgrenzung auf Basis betrieblicher Unterzähler absolut ausreichend und verhältnismäßig.

Allgemeine Anmerkungen zu Artikel 6 Teil 5, Abschnitt 2 Sonstige Bestimmungen:
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)

Die im Rahmen der "Sonstigen Bestimmungen" des Abschnitts 2 gesetzlich normierten jährlichen Melde- und Testatpflichten von Anlagenbetreibern und Letztverbrauchern an die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) erzeugen in der Industrie beträchtliche Frustration und hohe Kosten (u. a. durch Zwang zu Prüfvermerken von Wirtschaftsprüfern nach IDW-Standards). **Konkreter Regelungsvorschlag:** Es ist eine Bagatell- bzw. Entlastungsregelung einzufügen: Bei Bioenergieanlagen zur werksnahen industriellen Direktversorgung (einschließlich Contracting) ohne

Einspeisung in das öffentliche Netz sind die Betreiber von den jährlichen Prüf- und Testatpflichten an die Netzbetreiber vollständig zu befreien. Da keine Netznutzung vorliegt und keine Marktprämie aus dem EEG vermarktet wird, fehlt dem Übertragungsnetzbetreiber jedes berechnete Interesse an einer kosten- und testintensiven Durchleuchtung werksinterner Energieflüsse. Eine einfache elektronische Jahresmeldung (Eigenerklärung) über die lokal gelieferten Strommengen muss hier als gesetzlicher Standard festgeschrieben werden.

**Ich/wir möchte/n allgemeine bzw. paragraphen-übergreifende Anmerkungen zu Teil 6, Abschnitt 2 machen
(Bitte maximal 6500 Zeichen verwenden, Leerzeichen werden mitgezählt)**

Sowohl im Bereich der behördlichen Verfahren und Rechtsschutzfragen (Teil 6) als auch bei den Meldepflichten (Teil 5) krankt der Referentenentwurf an einer gravierenden Schieflage: Er mutet Betreibern von werksgebundenen Klimaschutzanlagen dieselben behördlichen, rechtlichen und administrativen Lasten zu wie kommerziellen Kraftwerksbetreibern am öffentlichen Netzmarkt. Abschließendes Fazit und Gesamtforderung: Das gesamte System des EnFG bedarf einer rechtssicheren Korrektur im Sinne unserer Mitgliedsunternehmen: Es muss eine glasklare Trennung gezogen werden zwischen Anlagen, die Bioenergie erzeugen und in das öffentliche Netz einspeisen, und Anlagen, die in direkter Nachbarschaft zu einem Industriewerk über Contracting- oder Betreibermodelle Energie wie Strom und Prozessdampf exklusiv zur Verfügung stellen. Für letztere fordern wir konsequent den Grundsatz: Keine Netznutzung, keine Einspeisung = Verzicht auf Meldebürokratie und Umlagenbelastung. Nur durch einfache, klare und praxistaugliche Regeln kann das EnFG zum Motor der industriellen Dekarbonisierung werden, anstatt als bürokratische Bremse zu wirken.

Vielen Dank für Ihre Teilnahme an der öffentlichen Länder- und Verbändeanhörung zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie: Entwurf eines Gesetzes für einen planbaren, kosteneffizienten, netzverträglichen und marktorientierten Ausbau der erneuerbaren Energien im Stromsektor!

Sie können Ihre Stellungnahme während des Konsultationszeitraums (bis

22.07.2026 23:59 Uhr) jederzeit ändern, indem Sie die Seite erneut aufrufen bzw. erneut auf Ihren Zugangslink klicken.

Mit einem Klick auf das Printer-Icon können Sie Ihre Eingaben ausdrucken oder als PDF speichern.

Bei inhaltlichen Fragen zur Konsultation und zur Verwendung der Ergebnisse können Sie sich gerne an das Referat IIIB5 wenden: buero-iiib5@bmwe.bund.de.

Sollten Sie technische Fragen zur Konsultation haben, wenden Sie sich bitte an ZB1: BUERO-ZB1@bmwe.bund.de.

Sie können Ihre Ergebnisse jetzt zwischenspeichern, indem Sie auf den Button "nächste" klicken. Auf der nächsten Seite können Sie die Stellungnahme dann final abschicken.

Ihre Ergebnisse wurden zwischengespeichert.

Sie können die Stellungnahme jetzt final abschicken, indem Sie das folgende Auswahlfeld auswählen und dann dann "Fertig stellen" klicken.

☐ Ich/wir möchte/n die Stellungnahme jetzt abschicken